



§§ 123 Abs. 1, 138, 142 Abs. 1 BGB, § 3 a RVG

Drohung mit Mandatsniederlegung zur Durchsetzung einer Vergütungsvereinbarung nicht widerrechtlich

BGH, Urt. v. 04.02.2010 – IX ZR 18/09

Fall (Sachverhalt vereinfacht)

Die klagende Rechtsanwaltssozietät verlangt von den Beklagten, einem Ehepaar, Zahlung eines vertraglich vereinbarten Honorars aus der Verteidigung in einem Strafverfahren.

Die Staatsanwaltschaft Schwerin führte gegen die Beklagten ein Strafverfahren wegen des Vorwurfs des Subventionsbetruges. Die Staatsanwaltschaft warf den Beklagten vor, öffentliche Fördermittel i.H.v. nahezu 8 Mio. DM zum Aufbau eines Unternehmens erhalten, tatsächlich aber keine ordnungsgemäße Produktion, sondern unter Einsatz weitgehend wertloser Maschinen eine Scheinproduktion eingerichtet zu haben. Am 26./30.03.2001 unterzeichneten die Beklagten gegenüber der Klägerin eine individuell gestaltete Vergütungsvereinbarung, durch die sie sich für die Übernahme ihrer Verteidigung zu einer Vergütung nach Stundensätzen verpflichteten; für Rechtsanwältin Dr. K wurde als Verteidigerin der Beklagten zu 1 ein Stundensatz von 609 DM, für Rechtsanwalt H als Verteidiger des Beklagten zu 2 ein Stundensatz vom 987 DM vereinbart. Nach an verschiedenen Orten erfolgten Durchsuchungen wurden die Beklagten aufgrund eines Haftbefehls am 04.07.2001 in der Schweiz festgenommen.

Auf der Grundlage der am 06.02.2002 von der Staatsanwaltschaft erhobenen, 250 Seiten umfassenden Anklage fand ab August 2002 die öffentliche Hauptverhandlung gegen die Beklagten statt. Nach Maßgabe einer am 20./27.08.2002 geschlossenen schriftlichen Vergütungsvereinbarung – die den Beklagten bereits im Juni 2002 unter Hinweis darauf, dass andernfalls das Mandat niedergelegt werde, übersandt worden war – verpflichteten sich die Beklagten, für die Vertretung in der Hauptverhandlung durch die Rechtsanwälte Dr. K und H ein Pauschalhonorar von jeweils 100.000 € nebst Reisespesen zu bezahlen. Dies liegt etwa um das Achtfache über der gesetzlichen Gebühr. Diese Abrede haben die Beklagten am 25.08.2003 unter Berufung auf eine widerrechtliche Drohung angefochten. Nach 30 Verhandlungstagen – wobei Rechtsanwältin Dr. K an 28 Tagen und Rechtsanwalt H an 27 Tagen anwesend war – wurde das Strafverfahren gegen die Beklagte zu 1 nach § 153 StPO und gegen den Beklagten zu 2 nach § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 25.000 € eingestellt.

Die Klägerin hat den Beklagten aus der Honorarvereinbarung vom 26./30.03.2001 einschließlich Kosten und Auslagen einen Betrag von 599.992,86 € und aus der Honorarvereinbarung vom August 2002 einschließlich Spesen einen Betrag von 255.932,68 € in Rechnung gestellt. Bestehen die geltend gemachten Ansprüche?

Entscheidung

Der klagenden Rechtsanwaltssozietät könnte gegen die Beklagten ein Honorarsanspruch gemäß **§ 611 BGB i.V.m. § 3 a RVG** (früher § 3 BRAGO) zustehen.

I. Die Klägerin und die Beklagten haben einen **Anwaltsvertrag**, also einen Dienstvertrag i.S.d. § 611 BGB geschlossen.

Leitsätze

Veranlasst der Verteidiger den Mandanten mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Vergütungsvereinbarung, kann der Mandant seine Erklärung nur dann wegen widerrechtlicher Drohung anfechten, wenn ihn der Verteidiger erstmals unmittelbar vor oder in der Hauptverhandlung mit diesem Begehren konfrontiert.

Die aus dem Überschreiten des fünffachen Satzes der gesetzlichen Gebühren herzuleitende Vermutung der Unangemessenheit eines vereinbarten Verteidigerhonorars kann durch die Darlegung entkräftet werden, dass die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist (Modifikation von BGHZ 162, 98).

§ 3 a Abs. 1 RVG

Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 u. 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

§ 146 StPO

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.

II. Die in § 3 a Abs. 1 RVG vorgesehene **Form** für Vergütungsvereinbarungen müsste eingehalten worden sein. Danach kann der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Gebühr nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers in Textform abgegeben und nicht in der Vollmacht enthalten ist und als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet wird. Diese Voraussetzungen wurden bei beiden Vereinbarungen eingehalten.

III. Der Anwaltsvertrag könnte jedoch gemäß **§ 134 BGB** wegen Verstoßes gegen das **Verbot der Mehrfachvertretung** aus **§ 146 StPO** unwirksam sein.

Gesetz i.S.d. § 134 BGB sind alle Rechtsnormen, Art. 2 EGBGB. Verbotsgesetze sind Gesetze, die sich gegen die Vornahme eines Rechtsgeschäfts richten, die also nicht das rechtliche Können, sondern das rechtliche Dürfen einschränken. Ein an sich zulässiges Rechtsgeschäft wird wegen seines Inhalts oder der Umstände seines Zustandekommens untersagt. § 146 StPO ist ein derartiges Verbotsgesetz (jurisPK/Nassall, 4. Aufl. 2008, § 134 Rdnr. 84). Allerdings haben die Rechtsanwälte H und Dr. K gegen das Verbot der Mehrfachvertretung nicht verstoßen:

*„[45] Der Bundesgerichtshof konnte bislang die Frage offenlassen, ob der Honoraranspruch des Strafverteidigers bei einem Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachvertretung untergeht (BGH, Urt. v. 31. Januar 1991 – III ZR 150/88, NJW 1991, 3095, 3097). Auch in vorliegender Sache bedarf es keiner Entscheidung, weil eine Verletzung dieses Verbots nicht vorliegt. § 146 StPO steht schon seinem Wortlaut nach der **Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Rechtsanwälte einer Sozietät** nicht entgegen, wenn jeder der Rechtsanwälte einen anderen Mitbeschuldigten verteidigt. Der das Verbot der Mehrfachvertretung rechtfertigende Interessenkonflikt ist nicht gegeben, wenn – wie im Streitfall – mehrere auch in einer Sozietät verbundene Rechtsanwälte verschiedene Personen vertreten (BVerfGE 43, 79, 90 ff; 45, 272, 295 f). Im Blick auf § 146 StPO ist es unschädlich, dass juristische Mitarbeiter sowohl für Rechtsanwalt H. als auch für Rechtsanwältin Dr. K. tätig waren (BGH, Urt. v. 31. Januar 1991, aaO). Soweit die Revision die Unterzeichnung eines Schreibens durch Rechtsanwalt H. in Vertretung von Rechtsanwältin Dr. K. rügt, liegt in der bloßen Übermittlung einer Nachricht in Untervollmacht keine Verteidigung (LG Bremen StV 1985, 143; Hk-StPO/Julius, 4. Aufl. § 146 Rn. 4).“*

IV. Die Vergütungsvereinbarung vom 20./27.08.2003 könnte jedoch gemäß **§ 142 Abs. 1 BGB** unwirksam sein.

1. Beide Beklagte haben am 25.08.2003 die Anfechtung der Vergütungsvereinbarung ausdrücklich **erklärt**, § 143 Abs. 1 BGB.

2. Fraglich ist, ob ein **Anfechtungsgrund** besteht. In der Ankündigung, das Mandat niederzulegen, wenn nicht eine weitere Vergütungsvereinbarung unterzeichnet wird, könnte eine **widerrechtliche Drohung** i.S.d. § 123 Abs. 1 BGB gelegen haben.

a) Dann müsste eine **Drohung** gegenüber den Beklagten vorliegen. Dies ist der Fall:

*„[35] aa) Unter einer Drohung ist die **Ankündigung eines künftigen Übels zu verstehen, auf dessen Eintritt der Drohende einwirken zu können behauptet**. Die Ankündigung der Mandatsniederlegung enthält danach eine Drohung, weil es für den Auftraggeber regelmäßig von Nachteil ist, wenn sein Prozessbevollmächtigter die weitere Interessenwahrnehmung während eines laufenden Rechtsstreits einstellt. ...“*

b) Weiter müsste die Drohung jedoch **widerrechtlich** sein. Eine Drohung kann in drei Fällen widerrechtlich sein: Wenn das angedrohte Verhalten schon für sich allein widerrechtlich ist (**Widerrechtlichkeit des Mittels**), wenn der

Zur Prüfungsreihenfolge:

1. Es sollte mit einer Prüfung des **§ 134 BGB** begonnen werden, da der in Betracht kommende Gesetzesverstoß (§ 146 StPO) beide Vergütungsvereinbarungen betrifft und § 134 BGB grundsätzlich vorrangig vor § 138 BGB zu prüfen ist.



erstrebte Erfolg – die vom Bedrohten abzugebende Willenserklärung – für sich allein widerrechtlich ist (**Widerrechtlichkeit des Zwecks**) oder wenn Mittel und Zweck zwar für sich allein betrachtet nicht widerrechtlich sind, aber ihre Verbindung – die Benutzung dieses Mittels zu diesem Zweck – gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (**Inadäquanz der Mittel-Zweck-Relation**).

aa) Mittel

„[35] ... Die Drohung ist aber nicht rechtswidrig, weil der Rechtsanwalt das Mandat – abgesehen von Fällen der Unzeit – jederzeit kündigen darf (BGH, Urt. v. 12. Januar 1978 - III ZR 53/76, AnwBl. 1978, 227, 228).“

bb) Zweck

„[36] bb) Der mit der in Aussicht gestellten Mandatskündigung angestrebte Zweck, die Beklagten zum Abschluß einer Vereinbarung über ein die gesetzlichen Gebühren übersteigendes Honorar zu veranlassen, ist nicht schon deshalb rechtswidrig, weil der Klägerin kein Anspruch auf den Abschluss eines solchen Vertrages zustand. Dem mit einer Drohung verfolgten Zweck fehlt die Rechtswidrigkeit nicht erst, wenn der Drohende die Abgabe der von ihm angestrebten Erklärung beanspruchen kann, sondern schon dann, wenn der Drohende ein berechtigtes Interesse an der Abgabe der Erklärung hat (BGH, aaO S. 228). Der Anwalt kann nicht gezwungen sein, eine Verteidigung auf der Basis einer von ihm in Relation zu dem voraussichtlichen Aufwand als unangemessen niedrig erachteten Vergütung durchzuführen; mit Rücksicht auf sein Recht zur fristlosen Vertragskündigung (§ 627 Abs. 1 BGB) kann er grundsätzlich die Aufnahme oder Fortsetzung seiner Tätigkeit vom Abschluss einer Honorarvereinbarung abhängig machen (vgl. BGH, Urt. v. 4. Juli 2002 - IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774, 2775).“

cc) Mittel-Zweck-Relation

„[37] cc) Aufgrund der Mittel-Zweck-Relation ist freilich eine widerrechtliche Drohung gegeben, wenn der Verteidiger unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung seinen Mandanten mit dem Hinweis, anderenfalls das Mandat niederzulegen, zur Unterzeichnung einer Gebührenvereinbarung veranlasst (BGH, Urt. v. 12. Januar 1978, aaO S. 228 f; AnwK-RVG/Rick, 4. Aufl. § 3a Rn. 14; Gerold/Schmidt/Mayer, RVG 18. Aufl. § 3a Rn. 44). Unter derartigen Gegebenheiten missbraucht der Verteidiger die Zwangslage seines Mandanten, der sich in der unmittelbar bevorstehenden Hauptverhandlung seines vertrauten Wahlverteidigers bedienen möchte, in verwerflicher Weise zur Durchsetzung von Gebühreninteressen.“

[38] Einer solchen Zwangslage waren die Beklagten indes nicht ausgesetzt. Die Klägerin hat die Beklagten nach den unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts bereits mit Schreiben vom 26. Juni 2002 und damit lange vor Beginn der Hauptverhandlung über den Inhalt der von ihr gewünschten Gebührenvereinbarung als Voraussetzung für die Fortsetzung der weiteren Verteidigung unterrichtet. Mithin waren die Beklagten ohne weiteres in der Lage, die ihnen angebotene Gebührenvereinbarung zurückzuweisen und rechtzeitig vor Beginn der Hauptverhandlung auf der Grundlage einer ihnen genehmen Gebührenabrede andere Wahlverteidiger einzusetzen.“

Demnach ist die Vergütungsvereinbarung nicht infolge Anfechtung unwirksam.

V. Weiter könnten die Vergütungsvereinbarung vom 20./27.08.2003 unter dem Gesichtspunkt des wucherähnlichen Rechtsgeschäfts **sittenwidrig** und damit nichtig sein, **§ 138 Abs. 1 BGB**. Dies setzt ein **auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung** und ein **Handeln aus verwerflicher Gesinnung** voraus.

2. Danach sollte die zweite Vergütungsvereinbarung im Hinblick auf **§ 123 BGB** geprüft werden. § 123 ist insoweit auch spezieller als eine Nichtigkeit nach § 134 BGB i.V.m. § 240 StGB, da § 123 BGB dem Bedrohten ein Wahlrecht zubilligt, ob dieser an seine Willenserklärung gebunden sein möchte oder nicht und deshalb vorteilhafter ist.

3. Schließlich ist **§ 138 BGB** zu prüfen: Der Wuchertatbestand des § 138 Abs. 2 stellt einen Spezialfall der allgemeinen Sittenwidrigkeit des § 138 Abs. 1 dar, so dass – falls der Wuchertatbestand erfüllt ist – § 138 Abs. 1 nicht anwendbar ist. Sollten also Anhaltspunkte für das Vorliegen von Wucher gegeben sein, ist grundsätzlich mit der Prüfung des Abs. 2 zu beginnen.

Der BGH geht nicht auf einen – eigentlich vorrangig zu prüfenden – **Wucher** gemäß **§ 138 Abs. 2 BGB** ein. Dies ist entbehrlich, da im Rahmen von § 123 BGB bereits eine widerrechtliche Drohung abgelehnt wurde, die Ausbeutung einer Zwangslage also nicht vorliegt. In einer Klausur sollten Sie § 138 Abs. 2 BGB vor der Prüfung eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts aber kurz ansprechen.

1. Ein **auffälliges Missverhältnis** besteht i.d.R., wenn die vom Schuldner zu erbringende Leistung um 100% oder mehr über dem Marktpreis liegt. Hier betrug das vereinbarte Honorar das Achtfache der gesetzlichen Vergütung. Allerdings ist bei der Bestimmung des auffälligen Missverhältnisses nicht nur die gesetzliche Vergütung, sondern auch der vom Schuldner zu erbringende Aufwand zu berücksichtigen:

„[40] a) Für die Beurteilung, ob ein auffälliges Missverhältnis zwischen der Leistung des Anwalts und dem vereinbarten Honorar besteht, sind außer den gesetzlichen Gebühren vor allem **Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit** maßgeblich. Daneben können auch die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber sowie dessen Einkommens- und Vermögenslage bedeutsam sein (BGHZ 144, 343, 346). Bei Vorhandensein einer Gebührenordnung steht nicht nur die gesetzliche Gebühr in Einklang mit den Sitten, weil sich bei einer solchen Begrenzung in umfangreichen und schwierigen Sachen vielfach kein geeigneter Anwalt zur Mandatsübernahme bereit finden würde (BGHZ 77, 250, 253 f). Für die Frage eines auffälligen Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung sind also nicht ohne weiteres die gesetzlichen Gebühren gegenüberzustellen, wenn sie den mit der anwaltlichen Tätigkeit verbundenen Aufwand nicht angemessen abdecken (BGHZ 144, 343, 346; BGH, Urt. vom 4. Juli 2002, aaO S. 2775). Mithin kann eine anwaltliche Honorarvereinbarung das Sittengesetz nicht verletzen, wenn sie zu einem aufwandsangemessenen Honorar führt (BGH, Urt. v. 3. April 2003 – IX ZR 113/02, NJW 2003, 2386, 2387; Beschl. v. 24. Juli 2003 – IX ZR 131/00, NJW 2003, 3486). **Das mehrfache Überschreiten der gesetzlichen Gebühren gestattet also ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands nicht schon für sich genommen die Schlussfolgerung auf ein Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung** (BGHZ 162, 98, 105).“

Damit kommt es darauf an, ob das vereinbarte Honorar – gemessen am Aufwand der Rechtsanwältin – angemessen erscheint:

„[42] Die von der Klägerin eingeschalteten Rechtsanwälte haben die Verteidigung der Beklagten an 27 bzw. 28 Verhandlungstagen übernommen. Abgesehen von der Teilnahme an den Verhandlungstagen wurde durch deren Vor- und Nachbereitung sowie durch die Reisen an den von dem Kanzleisitz weit entfernten Gerichtsort ein erheblicher Zeitaufwand erbracht, welcher der Annahme einer Sittenwidrigkeit entgegensteht. Bei einer Vergütung nach Stundenaufwand hätte sich ersichtlich ein weit höheres Honorar errechnet. ...“

2. „[43] c) Überdies fehlt es an einer **verwerflichen Gesinnung** der Klägerin. Die Klägerin hat keine Notlage oder Unterlegenheit der geschäftserfahrenen Beklagten ausgenutzt, die vor Beginn der Hauptverhandlung ohne weiteres andere Verteidiger bestellen konnten (vgl. BGHZ 162, 98, 101). Bei dieser Bewertung der Sittenwidrigkeit ist eine in Aussicht gestellte Mandatskündigung durch die Klägerin ohne Bedeutung, weil dieser Gesichtspunkt alleine eine Anfechtung nach § 123 BGB betrifft (BGH, Urt. v. 4. Juli 2002, aaO S. 2775).“

VI. Das Stundenhonorar aus der Vergütungsvereinbarung vom 26./30.03.2001 könnte **unangemessen hoch** und daher nach **§ 3 a Abs. 2 RVG** (früher: § 3 Abs. 3 BRAGO) **herabzusetzen** sein.

„[73] III. ... Es ist zu untersuchen, ob die vereinbarte Vergütung im konkreten Fall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Leistungen und des Aufwands des Anwalts, aber auch der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers angemessen ist. Die Vergütung nach Maßgabe eines Stundenhonorars ist nicht als unangemessen zu beanstanden, wenn diese **Honorarform** unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls **sachgerecht** erscheint und die geltend gemachte **Bearbeitungszeit** sowie der ausgehandelte **Stundensatz an-**

§ 3 a Abs. 2 RVG

Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 S. 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4 a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 S. 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.



gemessen sind (BVerfG, aaO S. 653; BGH, Urt. v. 3. April 2003 – IX ZR 113/02, NJW 2003, 2386, 2387).“

1. Sachgerechtigkeit eines Stundenhonorars

„[74] 1. Angesichts des Umfangs des Ermittlungsverfahrens ist hier die Vereinbarung eines Stundenhonorars als sachgerecht zu erachten.

[75] Dabei ist zu beachten, dass es sich um ein größeres Wirtschaftsstrafverfahren handelte, in dem eine Fülle von Akten nebst Anlagen seitens der Verteidiger durcharbeiten war. Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit der Verteidiger werden nicht zuletzt durch die Dauer der Ermittlungen von rund eineinhalb Jahren und den Umfang der Anklageschrift von mehr als 250 Seiten unterstrichen. Außerdem waren wegen der gegen die Beklagten angeordneten Untersuchungshaft von der Verteidigung nicht nur sich in Haftbeschwerden manifestierende ständige Bemühungen zu entfalten, auf eine Freilassung der Beklagten hinzuwirken. ...“

2. Angemessenheit des Stundensatzes

„[93] Hinsichtlich der von der Klägerin beanspruchten Stundensätze weist der Senat auf folgendes hin: Die Beklagten haben mit der Klägerin eine international tätige Großkanzlei beauftragt, die in den verschiedensten Tätigkeitsbereichen mit angesehenen Spezialisten besetzt ist. Ein gehobenes Einkommen, wie es erfolgreiche Rechtsanwälte erwarten dürfen, erfordert im Regelfall ein Zeithonorar von **250 € je Stunde** (...). Bereits im Jahr 1989 sollen renommierte Wirtschaftsanwälte Stundenhonorare von **500 bis 750 DM** verlangt haben (...). Für den hier maßgeblichen Zeitraum wurde ein Stundenhonorar von **500 €** seitens des Senats (BGHZ 174, 186 ff) nicht beanstandet. Vor diesem Hintergrund haben hoch angesehene Kanzleien im Jahre 2001 Stundenhonorare von **1.300 DM** berechnet (...). ...“

Die vereinbarten Stundensätze von 609 bzw. 987 DM sind nicht unangemessen hoch.

3. Aus dem Sachverhalt ergibt sich nicht, dass die **Bearbeitungszeit** unangemessen hoch war, sodass das Honorar auch nicht herabzusetzen ist.

Ergebnis: Die Klägerin hat Anspruch auf die geltend gemachten Honorare.

Eine Entscheidung, die sich wunderbar als Examensklausur eignet: Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, Sittenwidrigkeit wegen eines wucherähnlichen Rechtsgeschäfts und die widerrechtliche Drohung sind klassische Examensthemen, ergänzt um das Verbot der Mehrfachverteidigung und die Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung.

Im Originalfall hat der BGH an die Berufungsinstanz zurückverwiesen, da die in den insgesamt abgerechneten 1.484 Stunden vorgenommenen Tätigkeiten nicht hinreichend genau dokumentiert waren.

Dr. Till Veltmann